

## IX.

## A n k ü n d i g u n g

## einer Mobilien = Brandasssecuration.\*)

Brandversicherungen für Gebäude fanden, so lange sie neu waren, mancherley Widersprüche und Bedenklichkeiten, gleichwohl aber überzeugte man sich nach und nach von ihrem ausgebreiteten Nutzen so sehr, daß sie nun fast allgemein geworden sind, und durchgangig für eine wahre Wohlthat angesehen werden.

Allgemach fängt man auch an, das Bedürfniß einer Brandversicherung der Mobilien zu fühlen; dieses nützliche Institut hat sich aber ausserhalb London noch nicht verbreiten können. Eine obrigkeitliche Anstalt von der Art findet zu viele Schwierigkeiten, und auch in London ist diese Art von Assecuration nur Unternehmung von Privatpersonen.

Es giebt der Leute viele, die einen sehr beträchtlichen Theil ihres Vermögens auf Mobilien verwenden müssen, und für welche also eine solche Anstalt eine große Wohlthat wäre. Diese Betrachtung hat eine kleine Gesellschaft von wohldenkenden Schwaben veranlaßt, einen Versuch zu machen, ob sich nicht eine Privatanstalt von der Art zu Stand bringen lassen möchte. Sie macht hiemit ihren  
Plan

\*) Sie wurde schon im vorigen Jahr verbreitet, von ihrem Erfolg ist uns nichts bekannt. d. H.

Plan bekannt, und inwiefern alle und jede Bewohner des Schwäbischen und Fränkischen Kreises, ohne Unterschied zum Beytritt.

- 1) Jedem siche es frey, sein Mobiliarvermögen assureiren zu lassen, und den Werth desselben selbst zu schätzen, ohne deswegen zu specificiren, worinnen es bestehe. Das Institut gründet sich hauptsächlich auf Treue und Glauben, man hofft aber auch, solche Anstalten vorschlagen zu können, welche einem großen Mißbrauch dieses Zutrauens wichtige Hindernisse entgegen setzen. So bald das Institut durch den Beytritt einer hinlänglichen Anzahl von Mitgliedern zur Wirklichkeit kommt, wird man einem jeden Mitgliede ein gedrucktes Verzeichniß aller Mitglieder und der Taxation ihrer Mobilien zusenden. Jeder wird darinnen ein Mitglied aus seiner Nachbarschaft finden, dem es auffallen müßte, wenn er sein Mobiliarvermögen, aus bösen Absichten, weit über den Werth versichern lassen wollte. Er könnte keinen Vortheil davon haben, er müßte nur sein Haus in Brand stecken, um durch den Ersatz seiner Mobilien Geld zu gewinnen; allein nicht nur müßte er besorgen, die benachbarten Mitglieder, deren Interesse darunter versirt, möchten darüber Aufsehen erregen, sondern er würde auch die Eigenthümer seines bewohnenden Miethquartiers und seine Nachbarn gegen sich mißtrauisch machen. Bewohnt er hingegen sein

sein eigenes Haus, so hält ihn entweder dessen Verlust vor einem so bösen Unternehmen ab, oder wenn es ebenfalls affecurirt ist, so hat die Obrigkeit schon deswegen Vorsehung getroffen. Ueberhaupt aber ist das Mobilienvermögen der Leute von der untersten Klasse von sehr unbedeutendem Belange, und andere werden durch die Ehre im Saume gehalten, wenn sie nicht ganz unbemerkt betrügen können.

- 2) Nach der Summe, für welche jeder seine Mobilien versichern läßt, werden auch seine Beyträge regulirt, wenn ein Brandschaden entsteht.
- 3) Verliert jemand seine Mobilien durch Brand ganz oder zum Theil, so muß er sich bey seiner ordentlichen Obrigkeit melden und von derselben ein beglaubtes Zeugniß beybringen, daß er seine Angabe, den wie vielen, z. E. 3ten 4ten 6ten 8ten Theil seiner Mobilien verloren habe, mit einem feyerlichen Handgelübde an Eides statt bekräftiget habe; daß der Obrigkeit kein hinlänglicher Grund bekant seye, die Wahrheit dieser Angabe in Zweifel zu ziehen; und daß auch kein Verdacht, die Feuersbrunst vorsätzlich veranlaßt zu haben, auf ihm ruhe.
- 4) Dieses obrigkeitliche Zeugniß sendet der Verunglückte an die Direktion der Gesellschaft ein, und ohne selbiges wird ihm keine Vergütung geleistet.

5) Wer

- 5) Wer seine Mobilien durch Feuer ganz oder zum Theil verlohren hat, muß der Direktion den erlittenen Schaden, auf vorbeschriebene Art, längstens bis zum ersten December jeden Jahres anzeigen, welche sodann die Summe sämtlicher Brandschäden des laufenden Jahrs, den Beytrag, welchen jedes Mitglied von 100 fl. Schätzungswerth seiner Mobilien zahlen muß, und den Namen und Wohnort der verunglückten Mitglieder allen Mitgliedern bekannt machen wird.
- 6) Da diese Bekanntmachung längstens bis zum Ablauf des Monats Januar erfolgen wird, so müssen auch die Mitglieder ihre Beyträge längstens bis zum letzten März jeden Jahrs an die Direktion franco eingesendet haben.
- 7) Der Verunglückte giebt am letzten März, oder vorher schon, der Direktion Nachricht, durch welche Gelegenheit ihm die gebührende Ersatzsumme übersendet werden solle, und bezahlt die Transportkosten selbst.
- 8) Weil der Weg der gerichtlichen Klage zu Beytreibung der allenfallsigen Ausstände zu langsam und kostbar wäre; so wird man die Namen derjenigen Mitglieder, welche ihre schuldigen Beyträge bis zum letzten März jeden Jahres nicht eingesendet haben, in mehreren Zeitungen zu ihrer öffentlichen Schande bekannt machen, und sie aller Ansprüche an die Wohlthat der Asscuranz für verlustig erklären.

ren. Man verspricht sich von diesem Exekutionsmittel zwar mehr Wirksamkeit als von jedem andern, behält sich aber gleichwohl das Recht bevor, solche Mitglieder, welche diese Schande nicht achten, noch über dieses mit einer gerichtlichen Klage verfolgen zu können.

9) Um der Weiltläufigkeit willen, wird kein Mitglied über die einschickenden Beyträge quittirt, sondern wer im Monat April nicht als Restant in der Zeitung angezeigt wird, der hat schon den Beweis der geleisteten Zahlung vor sich. Wer hingegen dennoch eine Quittung haben will, der muß sie bey Einsendung des Beytrags ausdrücklich fordern, und erhält sie sodann mit der Post, aber unfrankirt.

10) Alle Jahre in dem Monat December kann man seinen Anschlag ändern, oder gar aus der Gesellschaft treten, oder sich derselben neuerlich einverleiben lassen.

11) Wenn in einem Jahr kein Brandschaden vorfällt, so werden auch keine Beyträge ausgeschrieben.

12) Damit jedes Mitglied den ihn betreffenden Beytrag selbst berechnen und sich von dessen Verwendung überzeugen kann, wird man nicht nur jedem bey dem Anfang das ganze Kataster gedruckt, sondern auch alle Jahre ein weiteres Verzeichniß der ab- und zugegangenen, so wie derjenigen Mitglieder zusenden, welche

Journ. v. u. f. Fr. VI. B. III. S. ihren

ihren Anschlag verändert haben. Ist hingegen in einem Jahr kein Brandschaden entstanden, so unterbleibt diese Anzeige bis auf das nächste Jahr.

- 13) Damit die Beyträge nicht auf eine allzu drückende Summe erwachsen können, so werden Brandschäden, welche durch feindliche Einfälle und Kriegsverheerungen veranlaßt werden, von der Asscuranz ausgeschlossen.
- 14) Aus gleicher Ursache wird auch kein Mobilienvermögen affectirt, dessen Anschlag mehr als 6000. fl. rheinl. beträgt.
- 15) Da hingegen werden auch Waarenlager der Kaufleute asscurirt, wenn sie obige Summe nicht übersteigen, so wie nicht nur die wirklich verbrannten, sondern auch die bey einer Feuersbrunst durch das Ausräumen und andere Rettungsanstalten verlohrene oder ruinirte Mobilien, nach ihrem Anschlag ersetzt werden.
- 16) Wer etwas an diesem Plane zu verbessern weiß, der hat sich für seine Vorschläge des Dankes der Gesellschaft zu versichern.
- 17) Leicht zu erachten ist es, daß die erste Einrichtung und Fortsetzung dieser Anstalt nicht ohne beträchtliche Kosten gemacht werden kann, und einer oder mehrerern Privatpersonen wird man es mit Billigkeit nicht zumuthen können, diesen Aufwand, zum Besten zweyer Reichs-kreise aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Immer wird es genug seyn, daß die Stifter des  
Justi-

Institut die erste Auslage bestreiten, ohne auf einen sichern Wiederersatz hoffen zu dürfen. Zu Befreiung dieser Kosten also hat jeder, welcher beytreten will, für jedes Hundert Gulden seines Anschlags, 6 kr. Einschreibgeld franco einzusenden. Dieses Einschreibgeld wird aber nur bey dem Eintritt ein für allemahl bezahlt und nur in dem einzigen Falle wiederholt, wenn man seinen Anschlag mindern oder mehren will. In der Folge wird man bloß, wenn in der Austheilung das Hundert einen Bruchpfennig zum Beytrag trifft, statt dessen zwey Pfennige, ausserdeme aber nur einen Pfennig über den Beytrag ausschlagen, und mit diesem unbedeutenden und ungewissen Ueberschuß macht sich die Direction auf ihre Lebensstage verbindlich, alle Administrationskosten zu bestreiten, sie mögen nun weniger oder mehr betragen.

- 18) Zu Entscheidung der etwa entstehenden Streitigkeiten werden dem Director 4 Assistenten zugegeben und von sämtlichen Mitgliedern durch Mehrheit der Stimmen gewählt. Jedes Mitglied, wenn es sein Einschreibgeld einsetzt, äussert sich zugleich, wen es zum Assistenten wählt, und diejenigen 4, welche auf solche Art die meisten Stimmen erhalten, überkommen das Amt der Assistenten. Sollten aber mehrere eine ganz gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so werden

sie als gar nicht gewählt angesehen, und die Reihe kommt an demjenigen, welcher nach ihnen die meisten Stimmen hat.

Der Director und diese 4 Assistenten entscheiden alle Streitigkeiten, nach den meisten ihrer 5 Stimmen und dabey muß sich jedes Mitglied beruhigen, nur stehet ihm frey, wenn ihm diese Verfassung nicht länger mehr anstehen sollte, am Ende des Jahrs aus der Gesellschaft zu treten.

19) Wenn es hingegen nicht auf die Beylegung vorwaltender Anstände, sondern auf die Veränderung der gesellschaftlichen Verfassung selbst ankommt, so kann dieser gesellschaftliche Ausschuss nicht mehr entscheiden, sondern es müssen die Meinungen sämtlicher Mitglieder eingeholt werden, und was die meisten Stimmen von ihnen beschliessen, wird zum Gesetze.

20) Wer dem Institut unter diesen Bedingnissen beytreten will, der muß sich längstens bis zum 1ten Septemb. dieses Jahres melden, und neben seinem Namen und Stande auch den Namen seines Wohnortes, das Land oder die Herrschaft, unter welche er gehört, und die nächste Stadt, wobey der Ort liegt, wenn er nicht selbst eine bekannte Stadt ist, anzeigen, auch zugleich angeben, wie hoch er seine Mobilien versichern lassen will.

21) Die



- 21) Die Briefe werden unter der Aufschrift:  
an die Schwäbische Mobilienasssecurationsgesell-  
schaft, an den Herrn Stadtgerichtsassessor  
und Buchhändler Beck zu Nördlingen, franko  
eingesendet.
- 22) Nicht gleich mit diesem Briefe, sondern erst,  
wenn eine hinlängliche Gesellschaft sich for-  
mirt hat, wird das Einschreibgeld eingesen-  
det, und dafür der Aufnahmschein abgeschickt.
- 23) So bald eine hinlänglich starke Gesellschaft  
zusammen gebracht worden ist, wird man sol-  
ches in den Augspurgischen, Nürnbergischen,  
Stuttgartischen, Frankfurtischen und Erlan-  
gischen Zeitungen, so wie auch in dem Schwä-  
bischen Merkur bekannt machen, und die Ein-  
lieferung der Einschreibgelder verlangen, und  
bis dahin verschweigt auch die Direction ih-  
ren Namen.
- 24) Zu Ersparung des Porto können sich in je-  
der Gegend mehrere Mitglieder vereinigen,  
und ihre Briefe an eines derselben gemein-  
schaftlich adressiren lassen, zu welchem En-  
de sie der Direction den Namen ihres erwähl-  
ten Kommissionärs bekannt zu machen haben.
- 25) Wer am Ende des Jahres aus der Gesell-  
schaft austreten will, muß vorhero noch sei-  
ne Beiträge zu den in diesem Jahr vorge-  
fallenen Brandschäden beitragen.

26) Der Beschädigte erhält um so viel weniger, als sein eigener Beytrag ausmacht, denn sonst könnte man mehrere Brandschäden eines und desselben Jahrs nicht zusammen werfen, sondern müßte für jeden eine besondere Ausheilung machen.

Mobilienasscurationsgesellschaft.

---

X.

Neuestes Cammergerichtliches Erkenntniß die aufrührerische Bürgerschaft zu Wertheim betreffend.

Sent. publ. Wezlariae die 18 Febr. 1793.

In Sachen des Fürstlich, und Gräflichen Gesamt-Hauses Idwenstein, Wertheim, wider die größtentheils aufrührerische Bürgerschaft zu Wertheim, Mandati Auxiliatorii et Protectorii S. C. cum Clausula samt und sonderis una cum Commissione, ist die durch D. Hofmann und D. Fürstenau unterm 11ten und 26sten Jan. dann 1sten, 4ten und 17ten Febr. extrajudicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf der in dieser Sache ernannten Kaiserlichen Commission der weitere Auftrag dahin, daß dieselbe auch

den